

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	55 (1963)
Heft:	6-7
Artikel:	Bildungsaufgaben vom Bund aus gesehen : Vortrag von Bundesrat H.P. Tschudi am Jubiläum "50 Jahre Schweizerische Arbeiterbildungszentrale"
Autor:	Tschudi, H.P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 6/7 - JUNI/JULI 1963 - 55. JAHRGANG

Bildungsaufgaben vom Bund aus gesehen

Vortrag von Bundesrat H. P. Tschudi
am Jubiläum «50 Jahre Schweizerische Arbeiterbildungszentrale»

I. Dank an die Arbeiterbildungszentrale

Daß Sie mir die Gelegenheit geben, der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale zum 50jährigen Bestehen herzlich zu gratulieren, freut mich sehr. Ihnen allen, die Sie sich mit Enthusiasmus für die Förderung der Erwachsenenbildung einsetzen, sei Dank und Anerkennung ausgesprochen. Die bisherigen Erfolge mögen Sie ermuntern, in der zweiten Jahrhunderthälfte Ihre Bestrebungen mit neuem Impuls und noch größerer Kraft fortzusetzen. Wohl hat sich das kulturelle Niveau der schweizerischen Arbeiterschaft im Vergleich zum Beginn des 20. Jahrhunderts wesentlich und in erfreulichem Maße gehoben. Dies bildet aber keinen Grund zu Selbstzufriedenheit und Passivität. Im Gegenteil, der Aufstieg muß weitergehen. Die Entwicklung hat dazu geführt, daß das Bedürfnis nach verstärkter und vertiefter Bildung wesentlich gewachsen ist. Infolge der Arbeitszeitverkürzung ist der Weg dazu leichter geworden.

Darum geht meine Bitte an Sie, nach der heutigen Jubiläumsfeier mit frischem Mut und mit neuer Initiative an Ihre wichtige Arbeit zu gehen.

Die Arbeiterbildungseinrichtungen und besonders die Arbeiterbildungszentrale sind wohl ohne Uebertreibung als die wichtigsten Schöpfungen der schweizerischen Arbeiterbewegung zu bezeichnen. Sie beweisen in absoluter Klarheit, daß die Arbeiterschaft ihren Kampf um die soziale Besserstellung und um die Gleichberechtigung des vierten Standes im Hinblick auf das hohe und ideale Ziel unternommen hat und auch in Zukunft führen wird, den Arbeitnehmern

die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen und sie zu Mitträgern des kulturellen Lebens aufsteigen zu lassen. Die Gründung und die Tätigkeit der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale verdienen besonders darum Anerkennung, weil in ihnen der Wille zur Selbsthilfe zum Ausdruck kommt. Aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften haben die Arbeitnehmer die Weiterbildungsbestrebungen an die Hand genommen und verwirklicht. Die Deklaration der Menschenrechte, welche im Jahre 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt wurde, verbrieft neben Freiheitsrechten und sozialen Rechten auch kulturelle Rechte. So anerkennt vor allem Art. 27 das Recht jedes Menschen auf Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft, auf Freude an den Künsten, auf den Fortschritt und den Ertrag der Wissenschaft. Die kulturellen Rechte können nur auf Grund eigener Anstrengungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden, denn Bildung und Kultur werden uns nicht in die Wiege gelegt und können uns nicht eingetrichtert werden. Die Entwicklung der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale zeigt, daß in unserer Arbeitnehmerschaft die positiven Kräfte vorhanden sind, welche sich den Anforderungen ernster Lektüre, des Besuchs von Vorträgen und Kursen usw. unterziehen, um nicht nur in der Theorie kulturelle Rechte zu besitzen, sondern um sie auch tatsächlich auszuüben.

II. Die föderalistische Ordnung des schweizerischen Bildungswesens

Wenn wir uns mit schweizerischen Bildungsproblemen befassen, müssen wir uns vor Augen halten, daß nach der Verfassung unseres Bundesstaates die Kultur-, Schul- und Bildungsaufgaben grundsätzlich den Kantonen obliegen. In ihren Kompetenzbereich und nicht in denjenigen des Bundes fällt das gesamte Bildungswesen, von der Kleinkinderschule bis zur Universität und bis zur Erwachsenenbildung. Angesichts der ganz entscheidenden Bedeutung, welche Erziehung, Bildung und Forschung für die Zukunft unseres Landes und unseres Volkes haben, wird gelegentlich die Frage aufgeworfen, ob diese Kompetenzausscheidung noch richtig sei. Hier und da wird die Meinung vertreten, daß das 19. Jahrhundert zur Vereinheitlichung von Armee und Recht geführt hat, und daß im 20. Jahrhundert Schule und Forschung als nationale Aufgaben nur vom Bund mit genügender Wirkung geordnet werden können. Es ist nicht zu bestreiten, daß hier wichtigste nationale Probleme zu lösen sind. Doch kann und darf im föderalistischen Staat nicht der Bund alle nationalen Aufgaben übernehmen; den Kantonen müssen ebenfalls wichtige Kompetenzen bleiben. Der Föderalismus ist ein grundlegendes Prinzip unserer Eidgenossenschaft. Bedenken wir vor allem, daß wir ein Volk bilden, welches in vier Sprachen spricht und in

vier Sprachen denkt. Wenn die verschiedenen Kulturkreise, wie bisher, auch in Zukunft einträchtig zusammenleben sollen, und wenn sie sich gegenseitig fördern sollen, so setzt dies die weitgehende Selbständigkeit voraus, damit jedes Sprachgebiet sein eigenes geistiges Leben entfalten kann. Unser System hat den weiteren Vorteil, daß in den Schulkommissionen zahlreiche Männer und Frauen aus allen Gegenden sich an der Leitung von Schulanstalten beteiligen können. Experimente werden unternommen und neue Anregungen lassen sich in kleinen Verhältnissen besser auf ihre Bewährung erproben als im Landesmaßstab. Auf Bundesebene würden sie wegen der möglichen weittragenden Folgen niemals realisiert. Das föderalistische System gewährleistet eine große Lebendigkeit und Vielseitigkeit unserer Bildungseinrichtungen und ihre starke Verankerung in der Bevölkerung. Eine zentralistische Ordnung müßte auf diese Vorzüge verzichten. Der Föderalismus hat im kulturellen Leben keineswegs seine Existenzberechtigung verloren. Wenn wir dieses System aus Ueberzeugung verteidigen, so schließt dies die Einsicht nicht aus, daß der Bund bei der Lösung von Aufgaben mithelfen muß, welche die Leistungsfähigkeit der Kantone übersteigen. Zu berücksichtigen ist, daß vor allem die finanzschwachen Kantone und die Gebirgskantone in ihren Möglichkeiten beschränkt sind. Der Bund muß immer eingreifen, wenn ohne seine Hilfe die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes leiden würde. Doch ist darauf zu achten, daß die notwendigen Interventionen des Bundes subsidiären, unterstützenden und fördernden Charakter annehmen und nach Möglichkeit die eigenen Anstrengungen der Kantone stärken und nicht einschränken.

Die grundsätzliche Zuweisung der Schul- und Bildungsaufgaben an die Kantone bedeutet nicht, daß der Bund sich von diesem zentralen Tätigkeitsgebiet des Staates völlig abseits halten kann. Die Bundesverfassung überträgt ihm nicht unerhebliche Kompetenzen, auf welche noch einzutreten sein wird.

Im letzten Jahrhundert tobte ein heftiger politischer Kampf um eidgenössische Befugnisse im Schulwesen. Er erreichte in der Volksabstimmung vom November 1882 seinen Höhepunkt, als mit starkem Mehr der sogenannte Schulvogt abgelehnt wurde. Diese von den Bundesräten Karl Schenk und Numa Droz vorbereitete Vorlage sah die Schaffung der Stelle eines Sekretärs für das Unterrichtswesen vor, der die nötigen Erhebungen und Studien für die Durchführung des Verfassungsartikels über den Primarschulunterricht durchführen sollte. Die Stimmbürger erblickten in dieser Maßnahme den Beginn der Einmischung des Bundes in das Schulwesen. Heute ist dieser Gegensatz gänzlich überwunden. Die Auffassungen und die tatsächlichen Verhältnisse haben sich gegenüber der Lage im 19. Jahrhundert grundlegend geändert. Zwischen Kantonen und Bund besteht auch auf kulturellem Gebiet eine vertrauensvolle Zusammen-

arbeit. Soweit der Bund tätig wird, erfolgt seine Mitwirkung auf Wunsch und in völligem Einvernehmen und nicht im Gegensatz zu den Kantonen.

III. Die Erwachsenenbildung

Da die Arbeiterbildungszentrale auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig ist, möchte ich zuerst auf diese eintreten. Ihre Erfahrungen beweisen das Bedürfnis nach Bildungseinrichtungen, welche den Erwachsenen zur Verfügung stehen. Die Bildung sollte für keinen Menschen mit der Entlassung aus der Schule, somit auf einem notwendigerweise rudimentären Stand, abgeschlossen sein. Jeder lebendige, geistig nicht verkümmerte Mensch wünscht sein Wissen, seine Erkenntnisse und sein Verständnis für die künstlerischen Werke andauernd zu erweitern und zu vertiefen. Heute ist die Bedeutung der Erwachsenenbildung größer als jemals zuvor. Die Entwicklung auf allen Gebieten geht viel rascher vor sich als früher; Man spricht von einer Acceleration aller Lebensvorgänge.

Niemand kann mehr mit seinem Bestand an Schulwissen während des ganzen Lebens in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat erfolgreich und befriedigend mitarbeiten. Wer nicht mit den zahlreichen, sich rasch folgenden Neuerungen seines Berufes oder Faches Schritt hält, erbringt nur noch ungenügende Leistungen.

Wegen der Vielfalt der Anforderungen, die an den modernen Staat gestellt werden, sind die vom Stimmbürger zu beurteilenden Probleme immer schwieriger. Somit darf auch die staatsbürgerliche Bildung nicht jahrzehntelang auf dem gleichen Stand bleiben, um so mehr als die Ausgangsbasis bei Schulaustritt oft sehr schmal ist.

Die Volksbildung ist eine wichtige Voraussetzung der Demokratie!

Zusammen mit der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale befassen sich zahlreiche größere und kleinere Organisationen und Institutionen in unserem Land mit der Erwachsenenbildung. Es handelt sich zum Teil um politisch und konfessionell neutrale Einrichtungen wie vor allem die Volkshochschulen, zum Teil um Bildungsveranstaltungen, welche von gewerkschaftlichen, politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Vereinigungen ins Leben gerufen wurden. Trotz der ständigen Ausdehnung der Tätigkeit dieser Institutionen und der wachsenden Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen, Vorträgen, Seminaren, Kulturfilmvorführungen usw. wird der Stand bei weitem noch nicht als befriedigend angesehen. Begreiflicherweise bestehen in ländlichen Gegenden besondere Schwierigkeiten, ein vielseitiges Programm der Erwachsenenbildung durchzuführen. Vor allem die Kenner der skandinavischen Verhältnisse betonen, daß der Vergleich zu unserem Nachteil ausfällt. Wir begnügen uns etwas stark mit unserem gut ausgebauten Schulwesen.

Wenn das Bedürfnis nach der Erwachsenenbildung rückhaltlos bejaht und gleichzeitig festgestellt wird, daß eine weitere Ausdehnung sich empfiehlt, erhebt sich die Frage der öffentlichen Hilfe und damit auch der Förderung durch den Bund. Mehrere Kantone unterstützen Maßnahmen der Erwachsenenbildung, so vor allem die Volkshochschulen. Auch bei den Gemeinden finden wir eine positive Einstellung, die sich zum Beispiel in der Bereitstellung von Kurslokalen manifestiert. Eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung besteht nicht. Soweit öffentliche Maßnahmen angezeigt sind, fallen sie ins Aufgabengebiet der Kantone und der Gemeinden. Dennoch beweist der Bund sein Interesse an diesem bedeutsamen Sektor des Bildungswesens. Er wendet verschiedene Förderungsmöglichkeiten an. Die schweizerische Unesco-Kommission, die vom Bundesrat gewählt wird, hat eine besondere Sektion für Erwachsenenbildung eingesetzt, welche eine rege und nützliche Aktivität entfaltet. Die Stiftung Pro Helvetia, welche als gleichberechtigte Verpflichtungen die Kulturwerbung im Ausland und die Kulturwahrung im Inland zu erfüllen hat, und deren Mittel aus dem Bundesbudget stammen, vertritt mit Recht die Auffassung, daß zur Volkskultur auch die Erwachsenenbildung gehört. Deshalb gewährt die Stiftung regelmäßig Beiträge zum Zwecke der Entwicklung von Volkshochschulen und Volksbildungsstätten, zur Durchführung einzelner Bildungskurse sowie zur Ermöglichung von Vorträgen in abgelegenen Talschaften. Endlich sind die Bundessubventionen an die Schweizerische Volksbibliothek und an die Vereine «Gute Schriften» zu erwähnen.

Substantiell ist die Bundeshilfe an alle Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Nicht nur der Berufsmann, welcher die Meisterprüfung ablegen will, muß sich nach abgeschlossener Lehre weiterbilden, sondern angesichts der heutigen Anforderungen jeder beruflich Tätige. Er ist darauf angewiesen, sich neue Techniken anzueignen und sich in neue Spezialgebiete einführen zu lassen. Vielfach ist auch wegen der Entwicklung der Technik und der Wirtschaft eine eigentliche Umschulung am Platz. Der Bund richtet wegen der Bedeutung der beruflichen Weiterbildung erhebliche Beiträge aus an entsprechende Kurse, die von den Kantonen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden und andern Organisationen durchgeführt werden. Als Teilnehmer beitragsberechtigter Weiterbildungskurse kommen sämtliche Altersstufen in Betracht.

Wenn wir aus der noch etwas verschwommenen Diskussion über das Ungenügen der schweizerischen Erwachsenenbildung und die zu treffenden Vorkehrungen herauskommen wollen, erscheint als erster Schritt die Aufstellung eines Inventars über die vorhandenen Einrichtungen als unerlässlich. Dann wäre sorgfältig abzuklären,

welche Bedürfnisse bestehen, die heute nicht befriedigt werden können. Sobald Klarheit über die Lücken gegeben ist, kann darüber beraten werden, wie und durch wen sie geschlossen werden sollen. Das Eidgenössische Departement des Innern hat den an der Erwachsenenbildung beteiligten Kreisen schon vor längerer Zeit mitgeteilt, daß der Bund bereit wäre, einen finanziellen Beitrag an die Kosten dieser grundlegenden Untersuchung zu leisten. Somit sollte kein Hindernis mehr bestehen, diese Ausgangsbasis für die Prüfung des Ausbaus zu schaffen.

IV. Die Ausbildung und Erziehung unserer Jugend und des Nachwuchses auf allen Stufen

Die Zahl und der Umfang der wichtigen Aufgaben und der aktuellen Probleme, welche sich auf den Gebieten der Erziehung, der Ausbildung und der Forschung stellen, ist gewaltig. Zur Illustration erwähne ich nur einige Beispiele: Dauer der Schulpflicht, Beginn der Schuljahre, Alter des Uebertritts von der Volksschule in die Mittelschule, Entlastung der Stoffprogramme, Bestimmung der Fächer und der ihnen zur Verfügung zu stellenden Stundenzahl, Unterrichtsmethodik, Förderung der Gemeinschaftsarbeit, neue Typen von Gymnasien, Ausbau der Forschung, Gründung neuer Hochschulen. Ich beschränke mich, dem Thema meines Vortrages entsprechend, auf Fragen, an welchen der Bund in irgendeiner Form mitzuwirken hat. Sie sind angesichts der den Kantonen zustehenden Schulhoheit überraschend groß. Es wird sich zeigen, daß auch im Bildungswesen wie in andern Gebieten der staatlichen Tätigkeit sich im Laufe der Jahrzehnte eine gegenseitige Durchdringung von kantonalen und eidgenössischen Kompetenzen und Aufgaben herausgebildet hat, welche einen engen Kontakt und eine gute Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund als zwingend erscheinen läßt.

Einige eidgenössische Maßnahmen stellen keine größeren Probleme. Ich zähle sie deshalb nur der Information halber auf: Der Bund subventioniert die Auslandschweizerschulen und das Schweizerische Institut in Rom; er richtet einen Beitrag für Ausbildungsbihilfen an Auslandschweizerkinder aus und gewährt Stipendien an ausländische Studenten, vor allem aus Entwicklungsländern. Ein Teil seines Beitrags für die Erhaltung der kulturellen Eigenart des Kantons Tessin kommt den dortigen Mittelschulen zugute. Der Bund unterstützt ferner auf Grund verschiedener Verfassungsbestimmungen die Landwirtschaftsschulen, die forstwirtschaftliche Ausbildung, die hauswirtschaftliche Ausbildung, die Schulen für soziale Arbeit und die vom Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen. Er finanziert auch die schweizerische Luftverkehrsschule.

Eidgenössische Schulfragen, welche einer näheren Würdigung bedürfen, sind vor allem folgende:

1. Die Primarschulsubventionen

Die Totalrevision der Bundesverfassung vom Jahre 1874 brachte den Schulartikel (Art. 27). Dieser verpflichtet die Kantone, den obligatorischen Primarschulunterricht einzuführen, der unter staatlicher Aufsicht zu stehen hat. In den öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich, und er soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Der Artikel hatte seinen Ursprung vor allem im Bestreben, der ganzen Bevölkerung eine qualitativ hochstehende Grundausbildung zu sichern. Es erwies sich aber nach einiger Zeit, daß die Verpflichtung der Kantone zum obligatorischen Primarschulunterricht noch nicht zu besseren Schulen führte. Um dieses Resultat zu erreichen, ging man zur Subventionierung der Primarschulen über. Die Grundlage wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts durch die Einfügung eines Art. 27bis in die Verfassung geschaffen. Um die kantonale Schulhoheit dennoch möglichst zu wahren, bestimmt Abs. 3, daß Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone bleibt. Doch ist der Bund befugt, seine Beiträge von Bedingungen abhängig zu machen. Wenn die Autonomie der Kantone erhalten werden soll, muß das Gesetz diese Bedingungen sehr zurückhaltend fassen, und die Kontrolle über deren Einhaltung ist entsprechend auszuüben. Die jetzt geltende Regelung kommt diesem Bestreben stärker entgegen als die frühere, indem als einzige Auflage festgelegt ist, daß mindestens 10 Prozent des Grundbeitrags für die Schulung und Erziehung körperlich oder geistig behinderter Kinder zu verwenden ist. So darf ohne Bedenken erklärt werden, daß die heutige Ordnung der Primarschulsubventionen die Eigenständigkeit der Kantone nicht antastet. Doch ist die finanzielle Bedeutung der Bundesbeiträge wegen der stark angewachsenen Gesamtkosten der Primarschule erheblich zurückgegangen. Größeres Gewicht haben sie für die Gebirgskantone und vor allem für die Kantone Tessin und Graubünden, weil sie Gebirgszuschläge und Sonderzuschläge für die sprachlichen Minderheiten erhalten.

2. Das berufliche Bildungswesen

Im beruflichen Bildungswesen und damit auch für die Berufsschulen (Gewerbeschulen, Handelsschulen) hat sich schon früh eine verhältnismäßig stark zentralistische Entwicklung durchgesetzt. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen wurde von der Einhaltung zahlreicher Bedingungen abhängig gemacht. Das geltende eidgenössische Berufsbildungsgesetz wie auch der in der parlamentarischen Beratung stehende Revisionsentwurf regeln den beruflichen Unterricht eingehend hinsichtlich der Fächer, der Pflichtstunden, des Stoffs

und der Anforderungen. Den Kantonen blieb vor allem die Organisation der Berufsschulen und der Bau der Schulhäuser; im übrigen nehmen sie auf diesem Gebiet weitgehend die Stellung von Ausführungsorganen der Bundesgesetzgebung ein. Diese, im Vergleich zu den andern Schulen, erstaunliche Regelung ist durch ökonomische Erwägungen bedingt. Industrie, Gewerbe und Handel benötigen in ihrem schweren Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt gute, möglichst sorgfältig ausgebildete Fachkräfte. Mindestens ein Teil der Kantone schien nach Auffassung der eidgenössischen Räte nicht in der Lage zu sein, ein leistungsfähiges Berufsschulwesen zu entwickeln und zu erhalten. Deshalb erfolgte durch das Berufsbildungsgesetz eine weitgehende Intervention. Der berufliche Unterricht ist unmittelbar auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet; infolgedessen haben bei seiner Ordnung wirtschaftliche Erwägungen größeres Gewicht als in andern Schulzweigen. Zu beachten ist auch, daß die Anforderungen von Gewerbe, Handel und Industrie an die gelernten Berufsleute im ganzen Land die gleichen sind, so daß eine weitgehende Vereinheitlichung dieses Unterrichtsgebietes einem offensichtlichen Bedürfnis entsprach. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gesetzgebung des Bundes lag früher im Gewerbeartikel und findet sich jetzt in dem zu den Wirtschaftsartikeln gehörenden Art. 34ter, Abs. 1, lit. g.

3. Die Maturitätsschulen

Die Primarschule steht unter der vollen Verantwortlichkeit der Kantone und erhält eine bescheidene finanzielle Unterstützung des Bundes, während die Berufsschule weitgehend durch Bundesrecht geordnet wird. Für die Mittelschule gilt wieder eine völlig andere Lösung. Sie ist eine bedeutungsvolle Aufgabe der Kantone geblieben, indem der Bund weder ihre Gestaltung ordnet, noch sie indirekt durch Subventionen beeinflußt. Dennoch trägt auch in diesem großen Schulsektor der Bund eine erhebliche Mitverantwortung. Ihr Ausgangspunkt überrascht den Beobachter. Das auf Art. 33 der Bundesverfassung beruhende Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit der Medizinalpersonen von 1877 sieht eidgenössische Diplome für die Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vor. Die als Voraussetzung für den Erwerb dieser Diplome verlangten Studien beeinflussen weitgehend den Lehrplan der medizinischen Fakultäten. Doch greift die Regelung des Bundes hinsichtlich des Bildungsganges der künftigen Mediziner noch weiter zurück, indem sie die Maturitätsausweise festlegt, welche zur Teilnahme an den eidgenössischen Medizinalprüfungen berechtigen. Da die kantonalen Mittelschulen in der Regel ihren Absolventen die freie Wahl des Hochschulstudiums gewährleisten wollen, bedingt dies, daß sie ihre Schulordnung den Anforderungen der eidgenössischen Maturitäts-

verordnung anpassen. Immerhin übt die Bundesregelung Zurückhaltung, indem zum Beispiel Art. 16 der Maturitätsverordnung folgendes festlegt: «Ueber den Umfang des Lehrstoffes der einzelnen Fächer, dessen Behandlung durch die Reifeprüfung bezeugt wird, geben für die verschiedenen Maturitätstypen die eidgenössischen Maturitätsprogramme eine in freierer Weise zu benützende Wegleitung.» Wenn eine Reform der Mittelschulen postuliert wird, ist Adressat nicht der Bund, welcher selber keine solche Schule führt, sondern der Kanton. Als Beispiel für die zahlreichen zur Diskussion stehenden Ideen kann die Vermehrung der Typen der Maturitätschulen erwähnt werden durch das sogenannte musicale Gymnasium, das Gymnasium wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung, das neusprachliche Gymnasium oder den Typus Latein-Naturwissenschaften. Dem Vorzug der besseren Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Interessen durch vermehrte Schultypen steht der Nachteil der Zersplitterung und der Erschwerung der Wahl für die noch sehr jungen Schüler gegenüber. Es ist auch die Gefahr zu erwähnen, daß in gewissem Ausmaß die spätere Studienrichtung vorzeitig präjudiziert wird. Das entgegengesetzte Prinzip einer möglichsten Vereinheitlichung des Gymnasialunterrichts läßt sich ebenfalls sehr wohl vertreten, da es die Wahl der Schule und des Studiums vereinfacht. Allerdings müßte durch genügend Freifächer den unterschiedlichen Begabungen und Interessen Rechnung getragen werden. Das Problem der Zahl der Schuljahre, welche die Mittelschule zu umfassen hat, somit die Frage, in welchem Alter der Uebertritt in die Mittelschule erfolgen soll, gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. Bei früherer Trennung der Schularten ist für manche Eltern und Schüler der Entscheid über die zu wählende Schule schwierig; auch fällt der Vorteil der gemeinsamen Erziehung verschieden begabter und eine unterschiedliche Laufbahn anstrebennder Kinder weg. Doch können die intelligenten Schüler wesentlich stärker gefördert werden, wenn sie nicht zu lange Zeit mit eher manuell begabten oder gar stumpfen Kindern gemeinsam unterrichtet werden. Soweit von den Kantonen Änderungen der Mittelschulorganisation geplant werden, welche eine Revision der Maturitätsordnung bedingen, wird eine Verständigung mit dem Bund erfolgen müssen. Die Bundesbehörden werden Lösungen, welche den Kantonen als richtig erscheinen und welche die Qualität unseres Nachwuchses heben, nicht durch Festhalten an allenfalls überholten Bestimmungen der Maturitätsverordnung verhindern. Somit zeigt sich auch auf der im Prinzip der kantonalen Schulhoheit unterstehenden Mittelschulstufe die Notwendigkeit einer gewissen Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem Bund.

Ein bedeutsames Einzelproblem in diesem Fragenkomplex liegt im Obligatorium der Lateinmatur für die Medizinalberufe. Träger von Maturitätszeugnissen der Typen A und B können ohne weiteres

das Medizinstudium ergreifen, während Absolventen eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache zu bestehen haben. Diese Regelung hat ihren Grund darin, daß der Mediziner keinen naturwissenschaftlich-technischen Beruf ausübt, sondern kranke Menschen zu behandeln hat. Infolgedessen bedarf er einer umfassenden allgemeinen, vor allem einer auf den Menschen gerichteten, also einer humanistischen Bildung. Bedeutende Pädagogen und auch einige Mediziner vertreten die Meinung, daß das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium diese Bildung in gewünschtem Maße ebenfalls vermittelt. Doch treten nicht wenige der Persönlichkeiten, welche an sich das Obligatorium der Lateinmaturität für Medizin preisgeben würden, dafür ein, daß vorher die humanistischen Fächer (Sprachen, Geschichte, eventuell Philosophie) an den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien ausgebaut werden müssen.

Als zweite konkrete Aufgabe sei mir erlaubt, die Bedeutung des Unterrichts in der Muttersprache zu unterstreichen. An der Hochschule und im praktischen Leben wird immer wieder beanstandet, daß die jungen Leute nicht die genügende Fähigkeit besitzen, sich schriftlich präzis und in ansprechender Form auszudrücken. Weite Kreise sind leider geneigt, die Sprache gering zu achten, weil die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik im Vordergrund steht. Es wird dabei übersehen, daß auch für diese Wissenschaften die Muttersprache von unmittelbarer Bedeutung ist, da deren Erkenntnisse nicht nur in mathematischen Formeln, sondern auch im geschriebenen Text weitergegeben werden müssen. Im übrigen haben die Geisteswissenschaften auf die Zukunft des Menschen nicht geringeren Einfluß als die Naturwissenschaften.

Ich bin darum der Ueberzeugung, daß in den Mittelschulen das Gewicht zugunsten des muttersprachlichen Unterrichts verlagert werden sollte und würde ohne Bedenken Entlastungen des Stoffprogramms anderer Fächer in Kauf nehmen.

Der entscheidende Gesichtspunkt, welcher für die Beurteilung aller Reformwünsche zu gelten hat, ist derjenige der Qualität. Es fehlt in unserem Land an qualifizierten Kräften für die Erfüllung der verschiedensten Aufgaben. Unsere Zukunft wäre bedroht, wenn wir diese Schwierigkeiten nicht durch größere Anstrengungen, sondern durch eine Senkung der Anforderungen meistern wollten. Der Aufschwung von Wissenschaft und Technik, die Komplizierung und die Beschleunigung aller Vorgänge bilden gewiß nicht den Anlaß, uns mit einer Herabsetzung unseres Ausbildungsniveaus abzufinden. Im Gegenteil, wir wollen uns mit den Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung befassen, was allerdings nicht zu verwechseln ist mit einer bloßen Vermehrung des Wissensstoffes, der in den Schulen und an den Universitäten vermittelt wird. Die Quantität kann nicht

die Qualität ersetzen. Wir benötigen mehr Nachwuchskräfte in gleicher oder noch gehobener Qualität.

Es stellen sich somit eine ganz Reihe von Problemen, welche einer gründlichen Prüfung bedürfen. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat kürzlich beantragt, Vorschläge für eine Revision der Eidgenössischen Maturitätsverordnung durch eine eidgenössische Expertenkommission ausarbeiten zu lassen. Das Eidgenössische Departement des Innern wird dem Wunsch der Kantone gerne entsprechen.

4. Der zweite Bildungsweg

Neben der normalen Mittelschulbildung wird heute mit Recht dem zweiten Bildungsweg vermehrte Bedeutung geschenkt. Diese Maßnahme bezweckt, den Rekrutierungsbereich für die akademischen Berufe dadurch zu erweitern, daß es begabten, in der Regel schon im Erwerbsleben stehenden jüngern Leuten ermöglicht werden soll, nachträglich sich eine Ausbildung mit Maturitätsabschluß zu erwerben.

Der zweite Bildungsweg ist aus menschlichen und aus sozialen Erwägungen sehr zu begrüßen, weil er jungen Leuten den beruflichen Aufstieg öffnet, welchen aus materiellen oder familiären Gründen oder wegen später erfolgter Berufung der Besuch eines Gymnasiums verbaut war.

Da diese Kandidaten bereits über Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, begnügt man sich mit einer gegenüber der Mittelschule wesentlich verkürzten Ausbildungszeit. Die Lehrmethode hat auf die besondern Voraussetzungen der Anwärter Rücksicht zu nehmen, da gegen soll das Bildungsziel nicht herabgesetzt werden. Mit einem Maturitätszeugnis minderen Ranges wäre die eiserne Energie der Kandidaten, welche die Schule neben einer Berufstätigkeit besucht haben, schlecht belohnt.

Die Einführung des zweiten Bildungsweges fällt, genau wie die Gründung von Mittelschulen, in den Aufgabenkreis der Kantone. Seit langer Zeit führt der Kanton Basel-Stadt Abendkurse für Erwerbstätige durch, welche die Maturitätsprüfung ablegen wollen. Die Einrichtung hat sich bewährt. Die Stadt Zürich hat kürzlich eine entsprechende Regelung beschlossen. In verschiedenen Städten des Landes stehen Interessenten private Institute offen, welche auf die Maturität vorbereiten. Dieser Weg ist kostspielig und infolgedessen für manchen jungen, tüchtigen Menschen nicht gangbar, es sei denn, es werde ihm mit großzügigen Stipendien geholfen.

Der Bund hat sich mit dem zweiten Bildungsgang insoweit zu befassen, als sich die Frage stellt, ob er durch die eidgenössische Maturitätsverordnung diesen Bildungsgang in genügendem Maße erleichtert. Grundsätzlich hat die Bundesregelung dem Bedürfnis von Kandidaten, welche keine reguläre Mittelschule besuchen

konnten, viel stärker Rechnung getragen als die meisten ausländischen Ordnungen. Seit Jahrzehnten besteht die freie eidgenössische Maturitätsprüfung, nach deren erfolgreicher Absolvierung den Kandidaten alle Hochschulstudien möglich sind. Wie sich der Angemeldete seine Prüfungsreife erworben hat, ist ihm überlassen. Somit ist im Grundsatz von Bundes wegen der zweite Bildungsgang völlig offen. Eine Schätzung geht dahin, daß heute schon von den Absolventen der eidgenössischen Maturitätsprüfung etwa 30 Prozent auf dem zweiten Bildungsweg zum Erfolg gelangt sind. Die bereits erwähnte Expertenkommission wird den Auftrag erhalten, auch das Bedürfnis nach einer Ergänzung der Maturitätsverordnung zu prüfen, um den zweiten Bildungsweg noch stärker zu fördern. Somit zeigt sich auf diesem Gebiet ebenfalls die Notwendigkeit einer Koordination kantonaler und eidgenössischer Maßnahmen. Der zweite Bildungsweg wird nie große Massen in unsere Hochschulen führen. Er hat aber deshalb seine Bedeutung, weil er einigen sehr qualifizierten und energischen Persönlichkeiten den Zugang zu den akademischen Berufen öffnet und weil er die Korrektur eines sozialen Unrechts oder einer falschen Wahl der Laufbahn erlaubt und damit für die Jugend die Freiheit der Gestaltung ihrer Zukunft erweitert.

5. Die Förderung der Hochschulen und der Forschung

Auf der Hochschulstufe besitzt der Bund umfassende Kompetenzen. Er ist auf Grund von Art. 27 der Bundesverfassung befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Bundesbehörden waren stets dafür besorgt, daß die ETH in der ganzen Welt Ansehen genießt, daß sie mit der wissenschaftlichen Entwicklung Schritt hält und daß sie auch eine wachsende Zahl von Studierenden aufnehmen kann. Der Ausbau der ETH wird schlaglichtartig durch wenige Zahlen beleuchtet: 1940 waren 206 Professoren und Assistenten, 1962 aber 457 an der ETH tätig. In der gleichen Zeit nahm die Zahl der sonstigen Angestellten von 358 auf 1402 zu. Die Bruttoausgaben für die ETH, einschließlich ihrer Annexanstalten wie die Empa und das Reaktorinstitut Würenlingen, wuchsen innerhalb 22 Jahren von 4,7 Millionen Franken auf 55 Millionen Franken an. Vor kurzem wurde mit dem Bau eines neuen ETH-Zentrums auf dem Hönggerberg begonnen, das im Laufe der Jahrzehnte eine ganze Reihe wichtiger Institute umfassen wird und das auch durch dringend notwendige Studentenwohnungen ergänzt werden soll.

Da wir über acht kantonale Hochschulen verfügen, bestand kein Bedürfnis für die in der Verfassung vorgesehene Bundesuniversität. Bis vor wenigen Jahren herrschte in unserer Bevölkerung die Ansicht vor, die Schweiz leiste sich den Luxus einer zu großen Zahl

von Hochschulen. Heute sieht man das Bedürfnis nach einem verstärkten Nachwuchs von Akademikern aller Fakultäten ein. Durchwegs wird es auch begrüßt, daß unsere Universitäten nicht wie in vielen andern Staaten, zu Mammutorganisationen geworden sind. Darum wurden auch bereits Vorschläge auf Schaffung neuer kantonaler Hochschulen in Luzern und im Kanton Aargau in die Diskussion geworfen.

Die Notwendigkeit einer intensiven wissenschaftlichen Forschung ist heute allgemein anerkannt. Wir wissen, daß der Wettkampf zwischen den Staaten heute weitgehend auf diesem Gebiet ausgetragen wird, und wir hoffen, daß dies bleibt und daß nicht der Krieg an die Stelle der wissenschaftlichen Konkurrenz tritt.

Die Hochschulkantone haben Mühe, die für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Universitäten erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Erstellung, die apparative Ausstattung sowie der Betrieb naturwissenschaftlicher und medizinischer Institute verlangt gewaltige, ständig wachsende Aufwendungen. Infolgedessen besteht die Gefahr, daß wir in Rückstand gegenüber der Entwicklung in andern Industriestaaten kommen. Diese Befürchtung zwang den Bund, zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzutreten. Die älteste Form der Intervention besteht in der Ausrichtung von Subventionen aus Arbeitsbeschaffungsmitteln. Zurzeit steht ein jährlicher Kredit von 1,5 Millionen Franken zur Verfügung. Die entscheidende Maßnahme erfolgte durch die Schaffung des Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Er hat die Aufgabe, die Forschung in allen Wissenschaften, somit in den Geisteswissenschaften ebenso sehr wie in den Naturwissenschaften, zu fördern durch Forschungsbeiträge, Publikationsbeiträge, Stipendien für die Weiterbildung angehender Wissenschaftler und durch Ausrichtung persönlicher Beiträge, welche jüngeren Gelehrten im Rahmen einer Hochschule oder einer wissenschaftlichen Institution die uneingeschränkte wissenschaftliche Arbeit erlauben. Auf Beginn dieses Jahres wurde der Kredit auf 23 Millionen Franken erhöht, so daß heute der Nationalfonds durchaus imstande ist, auch größere und teurere Forschungsprojekte zu unterstützen.

Der überwiegende Teil der Forschungsbeiträge des Nationalfonds kommt den kantonalen Hochschulen zugute. Es zeigt sich aber immer deutlicher, daß diese Entlastung der Kantone auf dem Gebiete der Forschung allein nicht genügt. Es stellt sich das Problem der direkten Subventionierung von Bau- und Betriebsausgaben. Zur Abklärung des ganzen Fragenkomplexes wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Zu prüfen sind einerseits die Bedürfnisse, welche sowohl die Zunahme der Zahl der Studierenden als auch die Fortschritte der Wissenschaften mit sich bringen. Andererseits muß auch der staatspolitischen Seite sorgfältig Beachtung geschenkt werden, weil eine direkte Bundesintervention die Schulhoheit der Kantone

und die Autonomie der Universitäten möglichst wenig tangieren darf. Der bereits erwähnte Art. 27 der Bundesverfassung gibt dem Bund sehr weitgehende Kompetenzen. Bis jetzt wurden sie aus föderalistischen Erwägungen kaum angewendet. Auch in Zukunft wird er sie zurückhaltend einsetzen müssen und Beiträge so gestalten, daß sie die Kraft und die Entfaltungsmöglichkeiten der kantonalen Hochschulen steigern und nicht alle Verantwortung dem Bunde überbinden.

6. Das Stipendienproblem

Eine Aufgabe, welcher die Schweiz aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen größte Aufmerksamkeit schenken muß, ist die stärkere Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses. Infolge des technischen und des wissenschaftlichen Fortschrittes geht der Anteil der manuellen Arbeit zurück. Die einzigen Reichtümer unseres Landes sind die Intelligenz, der Fleiß und die Geschicklichkeit der Bevölkerung. Diese gilt es zu fruktifizieren. Es bildet ein bitteres soziales Unrecht, wenn aus finanziellen Gründen ein Kind nicht die seinen Fähigkeiten und seinen Charaktereigenschaften entsprechende Ausbildung sich erwerben kann.

Wir empfinden es als stoßend, daß ein intelligentes Arbeiterkind unter Umständen das unstabile Los eines ungelerten Arbeiters auf sich nehmen muß, während einem Kind aus begüterten Kreisen selbst bei schwächerer Begabung die meisten Wege offen stehen. Besonders unbefriedigend sind die Möglichkeiten, ein Hochschulstudium zu ergreifen. Ein solches verursacht derart hohe Kosten, daß sie von Arbeitern und Kleinbauern meistens nicht aufgebracht werden können.

Darum ist die landwirtschaftliche Bevölkerung an unseren Hochschulen stark untervertreten und darum rekrutieren sich nur 6 Prozent der Studenten aus Arbeiterfamilien. Hier liegen noch Befragungsreserven. Sie müssen ausgeschöpft werden. Ein Mittel dazu liegt in einer Verbesserung der Stipendienordnung. Selbstverständlich bestehen neben finanziellen noch andere wesentliche Hindernisse gegen den Aufstieg in eine obere Bildungsschicht. Gesellschaftliche Vorurteile, Traditionen, unangebrachte Bescheidenheit, mangelhafte Information usw. spielen eine sehr große Rolle. Sie müssen vor allem durch die Aufklärungsarbeit der Berufsberatung überwunden werden.

Der Bund hat sich bis heute auf Grund des Berufsbildungsgesetzes durch Uebernahme eines Teils der Stipendien für Lehrlinge und Technikumsabsolventen an der Aufgabe beteiligt. Ferner richtet er aus Budgetkrediten und aus Fonds an Studierende der ETH Stipendien aus. Im übrigen sind die Kantone und die Gemeinden zuständig. Verschiedene Kantone haben in den letzten Jahren neue Stipendien gesetze aufgestellt und sehr anerkennenswerte Verbesserungen vor-

genommen. Zum Teil sind ihre Leistungen beachtlich. Auch bestehen in unserem Land zahlreiche private Stipendieneinrichtungen, die im ganzen über sehr hohe Fonds verfügen und entsprechend bedeutende Beträge ausrichten. Trotzdem ist die Situation noch nicht befriedigend. Vor allem drei Tatsachen beweisen dies: der ungenügende Anteil von Studierenden aus minderbemittelten Kreisen, die ungleiche Verteilung der Studenten auf die verschiedenen Kantone und die Ausrichtung von Bagatellstipendien, die keine ins Gewicht fallende Hilfe bedeuten.

Um die bestehenden Mängel zu beheben, muß der Bund sich des Stipendienproblems annehmen. Damit er außerhalb des Rahmens des beruflichen Bildungswesens intervenieren kann, bedarf er einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Ein Vorschlag auf Einführung eines entsprechenden Art. 27*quater* in die Bundesverfassung liegt zurzeit vor den eidgenössischen Räten. Bereits hat ihn der Nationalrat einstimmig gebilligt. Es darf angenommen werden, daß der Ständerat in der kommenden Session ebenfalls zustimmen wird, so daß auf Ende des Jahres die Volksabstimmung angesetzt werden kann.

Mit dem neuen Verfassungsartikel wird den Kantonen keine Kompetenz auf dem Gebiet des Stipendienwesens entzogen. Sie sollen die Schulhoheit und die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge behalten. Doch wird der Bund sich an den Kosten beteiligen; er wird den Kantonen Beiträge gewähren an ihre Aufwendungen für Stipendien. Damit soll vor allem auch finanzschwachen und Bergkantonen ermöglicht werden, eine wirksame Stipendienordnung aufzustellen.

In der Förderung der kantonalen Stipendieneinrichtungen liegt das primäre Ziel des Verfassungsartikels. Daneben soll er aber auch den Bund ermächtigen, selber in Ergänzung kantonaler Regelungen Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezoeken. Bestimmte Aufgaben können die kantonalen Stipendienordnungen nicht lösen, zum Beispiel die Hilfe für die Auslandschweizerkinder oder die besondere Förderung der Hochbegabten. In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem der jungen Leute, welche den Wohnsitz wechseln. Der bisherige Wohnsitzkanton unterstützt sie oft nicht mehr, weil sie weggegangen sind, und der neue Wohnsitzkanton fühlt sich noch nicht verpflichtet, für sie zu sorgen. Diese anachronistische Ungerechtigkeit wird man mit der Bundeshilfe beseitigen können.

Der Verfassungsartikel allein ändert die Situation noch nicht. Entscheidend wird die Ausführungsgesetzgebung sein, welche in Verbindung mit den Kantonen vorbereitet wird und die möglichst rasch nach Annahme des Verfassungsartikels den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll.

Es ist zu hoffen, daß durch die Mitwirkung des Bundes im Stipendienwesen ein wichtiges, grundsätzliches Ziel verwirklicht werden kann: Gleiche, faire Startbedingungen ins Berufsleben für alle. Jeder Mitbürger soll seine Fähigkeiten entfalten und verwerten können. Damit wird gleichzeitig unser Land sich für die Erfüllung der kommenden Aufgaben rüsten. Die primäre Verantwortung für die Lösung des Problems wird bei den Kantonen als den Trägern der Schule bleiben. Da aber der Bund sich an der Deckung der finanziellen Lasten beteiligen soll, ergibt sich ein neues, interessantes Gebiet der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Eidgenossenschaft.

V. Schlußbemerkungen

Ziehen wir die Schlußfolgerungen aus dem Ueberblick über die verschiedenen Sektoren unseres Bildungswesens, so stellen wir große Aufgaben und wichtige Probleme fest. Erziehung, Bildung und Forschung sind in Bewegung. Es bedarf des Einsatzes vieler guter Kräfte, um die drängenden Fragen richtig zu lösen, um der Jugend, welche bereits sich im 21. Jahrhundert wird bewähren müssen, die richtige Erziehung und Bildung zu vermitteln, um den Erwachsenen die Bildungsmöglichkeiten zu geben, welche ihnen aus wirtschaftlichen und menschlichen Erwägungen erwünscht sind und um endlich die schweizerische Forschung auf einem guten Platz im internationalen Wettbewerb zu halten. Wenn auch die Schul- und Kulturaufgaben in unserem föderalistischen Staat in den Kompetenzbereich der Kantone gehören, so fällt dem Bund doch eine sehr erhebliche Mitverantwortung zu. Deshalb ist entscheidendes Gewicht auf die vertrauensvolle und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund zu legen, wobei in der Regel die Führung den Kantonen zusteht.

Noch bedeutsamer ist die Tatsache, daß hohe Ziele im Erziehungs- und Bildungswesen von den Behörden allein nicht erreicht werden können, es bedarf der Mitwirkung des ganzen Volkes, vor allem der Eltern und Lehrer. Wir sind angewiesen auf die besonders aktive Beteiligung der großen Schicht der Unselbständigerwerbenden, weil bei ihr in der Schulung der Jugend und in der Erwachsenenbildung wesentliche Aufgaben zu lösen sind. Aus diesem Gesichtspunkt heraus spreche ich nochmals den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale sowie allen ihren Vertrauensleuten und Helfern in den Kantonen, in den Gemeinden und in den einzelnen Gewerkschaften den Dank und die Anerkennung für ihre aufbauende Arbeit aus.